

Vogtländischer Anzeiger.

Sechszigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction: Dr. G. Jahn.

Druck und Verlag von Moriz Wieprecht in Plauen.

Abonnementspreis für dieses Blatt, auch bei Beziehung durch die Post, 1 Thlr. 6 Ngr. — Die Insertionsgebühren werden mit 1 Ngr. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet, größere Schrift nach Verhältniß des Raumes. —

N^o 43.

14. April 1849.

Zeitungen.

Aus der Sitzung der 2. Kammer vom 3. d. haben wir noch nachzutragen, daß sich unter den auf der Lande verzeichneten Gegenständen folgendes Decret befand: Inhalt der Landtagschrift vom 15. d. M. haben die Kammermänner wegen einstweiliger Forterhebung der Steuern und Abgaben nach Ablauf der Finanzperiode 1848 mit Bezugnahme auf §. 88 der Verfassungsurkunde eine Berordnung vom 18. Dec. vorigen Jahres die durch Decret vom 17. Jan. dieses Jahres begehrt nach Zustimmung zu ertheilen Bedenken getragen, über das angezogene Decret beantragte Ermächtigung zu einer außerordentlichen Zuschlags zur Grundsteuer von zwei Pfennigen auf jede Steuereinheit aber eine Erhöhung bis jetzt überhaupt noch nicht abgegeben und dagegen in den aufhältlicheren Berathungen über die Budgetvorlage, bis auf Weiteres anzuordnen gewesene Forterhebung durch das Finanzgesetz vom 20. Juni 1846 und beziehend die spätere gesetzliche Anordnungen festgestellten ordentlichen Abgaben und Steuern lediglich bis Ende des kommenden Monats April bewilligt, über diese Zeit hinaus aber deren Bewilligung abgelehnt. — In Erwägung nun, daß die Ausführung der eingangserwähnten Berordnung zur Genüge gerechtfertigt erscheint, daß der verspätete Zusammentritt des Landtags eine rechtzeitige Bewilligung vor Beginn der instehenden Finanzperiode nicht gestattete, ein anderer, entsprechender Ausweg in dieser Beziehung aber sich nicht darbietet; in Erwägung, daß nach dem bisherigen Gange der Arbeiten und Verhandlungen über die an die Kammermänner vorgelegte Budgetvorlage sich auf keine Weise erwarten läßt, daß vor Ablauf der zuletzt erwähnten Frist die Berathung des Staatshaushalts beendet und auf deren Grund die Ausführung in den Stand gesetzt sein, das den Kammermännern gleichmäßig mit dem Staatsbudget im Entwurfe vorgelegte Finanzgesetz zu erlassen; in Erwägung ferner, daß die Regierung nach außer Stand gesetzt sieht, diejenigen Vorbereitungen zu treffen, welche für den rechtzeitigen Eingang der zu Bewilligung der Staatsbedürfnisse bestimmten ordentlichen Steuern und Abgaben unerlässlich sind; in Erwägung endlich, daß nicht allein der regelmäßige Gang der Staatsverwaltung gehemmt, sondern auch der schon bis jetzt, der günstigeren Zeit ohnerachtet, verzögerte Angriff der für das heurige

Jahr beabsichtigten zahlreichen öffentlichen Arbeiten, namentlich der Straßen-, Damm- und Strombauten verspätet und hierdurch, abgesehen von manchen aus einer solchen Verzögerung für die Staatskasse hervorgehenden, zum Theil sehr beträchtlichen Verlusten, einer zahlreichen Classe der Bevölkerung der erwartete Verdienst noch länger entzogen wird; in Erwägung dieser Gründe finden Se. Majestät der König sich dringend bewogen, in Gemäßheit §. 103 der Verfassungsurkunde, den mittelst des angezogenen Decrets vom 17. Januar d. J. No. 3 an die Kammermänner gestellten Antrag, wie hierdurch geschieht, wiederholen zu lassen und hierbei die Erwartung auszusprechen, daß die Kammermänner die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben nicht ferner über die von ihnen gestellte Frist hinaus verweigern, sondern vor Ablauf derselben, in richtiger Würdigung der vorangeführten Gründe, jene Bewilligung in der verlangten Maße aussprechen werden. — Allerhöchstselben müssen jedoch im Hinblick auf die bei dem wirklichen Eintritt einer Stockung in der Verwaltung dem Staatswohle drohende Gefährdung, wie auf die zu deren Abwendung zu treffenden Einleitungen einer rechtzeitigen Erklärung hierauf vor Ablauf der gedachten Bewilligungsfrist entgegensehen und behalten sich bis zu deren Eingang die wegen der in obiger Landtagschrift beantragten Erlassung eines neuen Ausschreibens zu fassende Entschließung vor. Dresden, den 30. März 1849." Nach Verlauf der Ferien sind die Deputirten bereits an ihre Wirksamkeit zurückgekehrt und wir dürfen nun nächstens weiteren Mittheilungen entgegen sehen.

Thüringen. Am 26. März hat in Weimar eine Conferenz der Abgeordneten von Thüringen in Bezug auf die gleichmäßige Einführung der Grundrechte stattgefunden, und man hat sich bis jetzt dahin geeinigt, die Ausführungsgesetze zu den Grundrechten für die thüringischen Staaten gemeinschaftlich zu berathen. Dahin sind gerechnet worden: Gemeinschaftliche Erlassung eines Criminalgesetzbuches und einer Criminal- u. Civilproceßordnung, einer Gemeindeordnung, eines Gesetzes über Theilbarkeit des Grundbesitzes, eines Gesetzes wegen Aufhebung der Patrimonialgerichte, eines Gesetzes wegen Reorganisation der Gerichte, wegen Reorganisation des Kirchen- und Volks-Schulwesens, und Erlassung einer Dienstpragmatik. Vom Thüringer Walde wird Folgendes geschrieben: Die Sympathien der Thüringer zum näheren Anschluß an Sachsen waren groß und der Wunsch wohl ziemlich allgemein; doch